

- Servicebereich Recht -

Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

23.07.2018

23. JULI 2018



Frau

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
ZS A 11(III B 2) 1172 Mö 1612 OEG

Dienstgebäude:
Sächsische Straße 28
10707 Berlin

Bearbeiter/in:
Michaela Gärtner
Zimmer: 133

Telefon: +49 30 90229 1406

Telefax: +49 30 9028 5067

E-Mailadresse:
Michaela.Gaertner@lageso.Berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. §
3a Abs. 1 VwVfG: post@lageso.berlin.de

Datum: 17.07.2018

vertreten durch
Frau Rechtsanwältin
Ronska Verena Grimm
Anklamer Str. 38
10115 Berlin

Az.: 32/18 SG

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Frau

aufgrund des am 22.05.2018 eingegangenen Widerspruchs hat nunmehr der Servicebereich Recht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales als gesetzlich zuständige Stelle für den Erlass von Widerspruchsbescheiden den Bescheid des Versorgungsamtes vom 23.04.2018 überprüft.

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Ihrem Widerspruch wenden Sie sich gegen die von der Versorgungsbehörde nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) getroffenen Feststellungen.

Sie machen Gesundheitsstörungen geltend, die Sie auf das Geschehen vom 20.10.2016 zurückführen.

Verkehrsverbindungen:
U3 Fehrbelliner Platz
U7 Fehrbelliner Platz
Aufzug vorhanden

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung.

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

Landesbank Berlin

DE25 1005 0000 0990 0076 00

Bus 101, 104, 115
Haltestelle
Fehrbelliner Platz

**Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin**

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Im vorliegenden Fall ist eine Gewalttat im Sinne des § 1 OEG nicht auszuschließen, die Versorgung ist jedoch weiterhin zu versagen.

Gemäß §2 Abs. 1, 2. Alternative OEG sind Leistungen zu versagen, wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Geschädigten liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Für die Unbilligkeit nach § 2 Abs. 1; 2. Alternative OEG ist es ausreichend, dass Sie die Gefahr einer Körperverletzung hätten erkennen und vermeiden können.

Ob Unbilligkeit vorliegt ist durch eine Abwägung der berührten Interessen zu ermitteln.

Unbilligkeit ist dann anzunehmen, wenn das Opfer in hohem Maße vernunftswidrig gehandelt hat und es in grob fahrlässiger Weise unterlassen hat, eine höchstwahrscheinliche Gefahr von sich abzuwenden.

Die Unbilligkeit im Sinne des § 2 Abs. 1, 2. Alternative OEG anzunehmen ist, ergibt sich aus dem Normzweck des Gesetzes.

Das Gesetz sieht dann Entschädigungsleistungen vor, wenn die staatliche Gemeinschaft für die Folgen einer Gesundheitsschädigung einstehen muss, wenn diese durch eine Gewalttat verursacht wurde. Dies folgt aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass der Staat das Monopol für Verbrechensbekämpfung hat, d.h. er ist für den Schutz der Bürger vor kriminellen Handlungen verantwortlich. Versagen seine Schutzvorkehrungen, hält sich die staatliche Gemeinschaft zur Hilfeleistung für verpflichtet.

Ein Verharren in einem Kontakt, der ständig mit einer Gefahrenlage verbunden ist, macht daher staatliche Sicherungen gegen kriminelle Übergriffe wirkungslos (vgl. BSG Urteil vom 03.10 1984 – 9aRVg6/83)

Wer sich einer erkannten oder leichtfertig verkannten Gefahr nicht entzieht, aus der er sich bei einem Mindestmaß an Selbstverantwortung hätte befreien können (vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 21.10.1998, Az.: B 9 VG 6/97 R und vom 9.12.1998, Az.: B 9 VG 8/97 R) kann keine Entschädigung erhalten.

Ein solches Verhalten ist als vernunftswidrig anzusehen.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen der Ermittlungsbehörden liegen weitere Anzeigen von Ihnen gegen den von Ihnen Beschuldigten vor. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Körperverletzungen, Sachbeschädigung und Bedrohungssituationen.

Sie haben demnach trotz mehrfachen vorherigen verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen teilweise unter Alkoholeinfluss, insbesondere auch nach den Geschehnissen vom 20.12.2016 dem Beschuldigten wieder Zutritt in die von Ihnen bewohnte Wohnung gewährt.

Da Sie den Beschuldigten aus den dargelegten Gründen bereits als gewaltbereit einschätzen konnten, haben Sie sich bewusst selbst in Gefahr gebracht.

Dieser Situation hätten Sie sich durch eine Trennung entziehen können.

Weiter hätten Sie die Gefahr einer Körperverletzung erkennen und vermeiden können. Insofern ist Ihr Verhalten als vernunftswidrig anzusehen.

Ihre Ausführungen im Widerspruchsschreiben vom 22.05.2018 und in der Widerspruchsbegründung vom 25.06.2018 lassen keine Gesichtspunkte erkennen, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen könnten.

Bei dieser Sachlage konnte Ihr Widerspruch keinen Erfolg haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) versehen zu erheben. Die Klagefrist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Die Klage soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll ferner den angefochtenen Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift sowie die Beweisunterlagen sollen in doppelter Ausführung eingereicht werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Rohrer